

# RS OGH 1972/10/3 4Ob343/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1972

## Norm

ABGB §860

ABGB §861

UrhG §24

UrhG §26

## Rechtssatz

Die Ausschreibung eines Wettbewerbs durch den ORF zur Herstellung eines für einen bestimmten Zweck geeigneten Drehbuches, bei dem die drei besten, von einer Jury auszuwählenden Einsendungen gegen Zahlung eines bestimmten Betrages "in das Eigentum" des ORF übergehen sollen, welchem der Autor gegen Bezahlung dieses Betrages das ausschließliche Werknutzungsrecht einräumt, ist keine Auslobung, sondern ein verbindliches Anbot zum Abschluß eines Werknutzungsvertrages. Der Vertrag kommt mit der Teilnahme eines Autors an diesem Wettbewerb zustande; die Entscheidung der Jury ist nur eine aufschiebende Bedingung für seine volle Wirksamkeit.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 343/72

Entscheidungstext OGH 03.10.1972 4 Ob 343/72

Veröff: ÖBI 1973,112 = SZ 45/102

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0013917

## Dokumentnummer

JJR\_19721003\_OGH0002\_0040OB00343\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)